

Wie weit die drei Oberkapelläne Karls des Großen an dem Beurkundungsgeschäft beteiligt gewesen sind, ist zwischen Tangl und seinen Kritikern umstritten geblieben.¹⁾ Wir selbst möchten glauben, daß dieser Frage nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, weil einerseits die gelegentliche Erteilung des Beurkundungsbefehls durch den Oberkapellan nicht zu bezweifeln ist, andererseits aber die von Tangl schon für die Zeit Karls des Großen behauptete dreigliedrige Abstufung: Erzkapellan—Kanzler—Notare eine auf die Verhältnisse der späteren Zeit ausgerichtete Systematik herstellt, die das Bild der wirklichen Entwicklung von vornherein zerstört. Diese aber ergibt sich aus den Schicksalen des „Kanzleivorstehers“, der zum erstenmal unter Ludwig dem Frommen im Kontext einer Urkunde vom Jahre 820 als *summus sacri palatii cancellarius* bezeichnet wird.²⁾

Das Auftauchen dieses Titels scheint aufs engste zusammenzuhängen mit der bereits erwähnten Tatsache, daß unter Ludwig dem Frommen in das Amt des Kanzleivorstehers Männer von vornehmer Herkunft und einer gewissen politischen Bedeutung berufen wurden, die niemals daran gedacht haben, selbst zu resignieren.³⁾ Der tiefere Grund dieser Entwicklung läßt sich aus dem Zeugnis erschließen, das Hinkmars Schrift *de ordine palatii* über den *summus cancellarius* bietet. Denn wenn auch Hinkmar dieses Werk erst 882 verfaßt hat, so gehört doch gerade die uns angehende Stelle in den Teil, den Hinkmar aus dem verlorenen Werk des 826 verstorbenen Abtes Adalhard von Corbie übernommen hat.⁴⁾ Es bestehen also keine Bedenken, Hinkmars Aussage über den obersten Kanzler auf die Verhältnisse unter Ludwig dem Frommen zu beziehen⁵⁾, zumal sie mit denen seiner eigenen Epoche keineswegs mehr übereinstimmen. Wenn es also bei ihm heißt:

¹⁾ Vgl. oben S. 47 mit Anm. 5.

²⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 379.

³⁾ Vgl. oben S. 51 mit Anm. 6.

⁴⁾ Vgl. M. Manitius, *Geschichte der lat. Literatur des M.a.s* 1 (1911), 343f.; ferner P. Kirn, *Die mittelalterliche Staatsverwaltung als geistesgeschichtliches Problem* in *HVS.* 27 (1932), 532 ff.

⁵⁾ Vgl. Lüders, *Capella* S. 59, der jedoch das im folgenden angeführte Zitat aus Hinkmars Schrift in diesem Zusammenhang nicht verwertet.